



---

## Pressemitteilung der Gemeinde Egelsbach

---

### Winterdienstpflichten

Der Winterdienst ist nicht nur die Aufgabe des Bauhofes und der Straßenmeisterei. Die Vermeidung von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen ist die Aufgabe der Grundstückseigentümer, informiert der Fachdienst Sicherheit & Mobilität der Gemeinde Egelsbach. Wie dies in Städten und Gemeinden üblich ist, wird durch die Straßenreinigungssatzung die Verpflichtung zur Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Grundstückseigentümer können die Verpflichtung auch zum Beispiel an Mieter weitergeben.

Die Verpflichtung zum Winterdienst gilt täglich in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Zu gewährleisten ist, dass eine Gehfläche von mindestens 1.50 m Breite für die Fußgänger sicher benutzbar ist. Gibt es keine Gehwege, wie dies in verkehrsberuhigten Bereichen üblich ist, ist dennoch ein 1.50 m breiter Streifen für den Fußgängerverkehr bereitzustellen.

Bei Dauerschneefall muss selbstverständlich nicht fortlaufend geräumt oder gestreut werden, sobald es aber nur noch geringfügig schneit oder aufgehört hat zu schneien, ist zu räumen, bzw. der Glättebildung entgegen zu wirken. Einzusetzen sind hierbei vorwiegend abstumpfende Stoffe, wie Sand oder Split. Die Verwendung von Auftausalz ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, wird von der Behörde auf seine Verpflichtung hingewiesen, möglich ist auch eine Geldbuße. Die Verpflichteten müssen jedoch auch damit rechnen, dass in Folge eines Glätteunfalls auf dem Gehweg von der geschädigten Person eine Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldforderung geltend gemacht wird.

Die Fußgänger müssen sich selbstverständlich auch auf die winterlichen Witterungsverhältnisse einstellen. Allerdings ist zu bedenken, dass Gehwege auch mit dem Fahrrad befahrbar sein müssen, denn Kinder bis zum 10. Lebensjahr dürfen mit dem Fahrrad die Gehwege benutzen, bis zum 8. Lebensjahr müssen sie dies. Weiterhin ist an die Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu denken, zum Beispiel Rollstuhlfahrer und Benutzer von Rollatoren, sowie an Eltern oder Großeltern, die mit dem Kinderwagen unterwegs sind. Daher bittet der zuständige Fachdienst der Gemeinde, dass der Verpflichtung zum Winterdienst unbedingt nachgekommen wird.

Egelsbach, den 14.01.2021